

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 01.02.2018	Drucksachen-Nr. 2018/029
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	16.04.2018

Tagesordnungspunkt 1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII

Beschlussvorschlag

- 1. Der gemeinnützige Träger „Mehr Räume für Kinder gGmbH“, 73728 Esslingen, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.**
- 2. Die Anerkennung gilt ab sofort. Sie wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.**

Sachverhalt

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags vom 11. Juni 2014 verfolgt der gemeinnützige Träger „Mehr Räume für Kinder gGmbH“ den Zweck,

1. die Förderung der Erziehung, sowie die Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren, und
2. die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in allen Formen und mit flexiblen und inklusiven Angeboten bis hin zum Betrieb von Schulen.

Die Mehr Räume für Kinder gGmbH betreibt seit 01. April 2016 die Kindertagesstätte Wirbelwind in Rielasingen-Worblingen. „Wirbelwind“ ist die bisher einzige Einrichtung des Trägers. Weitere Einrichtungen sollen sowohl im Bodenseeraum als auch im Raum Stuttgart folgen.

In altersgemischten Gruppen werden in der Einrichtung bis zu 20 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Um die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, bietet die Einrichtung Ganztagesplätze mit flexiblen Betreuungszeiten an. Schwerpunkt der Pädagogik wird unter anderem auf eine gesunde Ernährung, tägliche Bewegungsangebote, eine familiäre Atmosphäre und einen situativen pädagogischen Ansatz gelegt. Ein multiprofessionelles Team sorgt durch einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern, einer kontinuierlichen Entwicklungsdokumentation jedes Kindes und durch ein festgelegtes Qualitätsmanagement dafür, dass die Qualität stetig verbessert werden soll.

Die Mehr Räume für Kinder gGmbH hat sich schwerpunktmäßig zum Ziel gesetzt durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die Qualifizierung des Personals einen wesentlichen Beitrag zur Jugendhilfe zu leisten.

Zuständig für die Vorprüfung für das Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der örtlich zuständigen Jugendhilfe, hier das Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder Jugend und Familie. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LKJHG BW soll die Anerkennung von dem örtlichen Jugendamt ausgesprochen werden, in dessen Bereich der Träger im Wesentlichen tätig ist. Dem Antrag, samt Anlagen ist zu entnehmen, dass der Träger zwar künftig mehrere Kindertagesstätten betreiben möchte, bisher aber lediglich eine Einrichtung im Zuständigkeitsbereich betreibt.

Wesentliche Punkte für eine Vorprüfung sind:

1. die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
2. die Verfolgung gemeinnütziger Ziele
3. die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit und
4. die Konformität mit den Zielen des Grundgesetzes

Zu 1.

Der Träger „Mehr Räume für Kinder gGmbH“ betreibt in Rielasingen-Worblingen seit dem 1. April 2016 eine Kindertageseinrichtung mit einer Ganztagesgruppe unter dem Namen Wirbelwind. Für die Einrichtung liegt eine Betriebserlaubnis vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS, bereits seit 14. März 2016 vor. Eine Betriebserlaubnis mit erweiterter Platzzahl liegt seit dem 1. März 2017 vor.

Zu 2.

Nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden kann von einer Verfolgung gemeinnütziger Ziele ausgegangen werden, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt ist. Der Freistellungsbescheid des Finanzamts Esslingen liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor.

Zu 3.

Aktuell betreibt der Träger eine Kindertageseinrichtung in Rielasingen-Worblingen.

Kindertagesstätten brauchen eine durch das Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis. Diese Betriebserlaubnis liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Die Betriebserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine entsprechende, durch das Landesjugendamt geprüfte Qualifikation verfügen.

Betreibt der Träger eine eigene Kindertageseinrichtung, ist von einer entsprechenden Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit auszugehen.

Zudem liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII) vor.

Zu 4.

Der Träger betont, dass seine Arbeit auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württembergs basiert. Darüber hinaus steht der Träger dafür, dass alle Kinder unabhängig von ihrer Konfession in seinem Angebot willkommen sind. Es ist davon auszugehen, dass die pädagogische Arbeit konform den Zielen des Grundgesetzes geleistet wird.

Die Kindergartenbedarfsplanung liegt in Baden-Württemberg in Händen der Städte und Gemeinden. Zwar hat der antragstellende Träger seinen Sitz in Esslingen, er realisiert sein Betreuungsangebot in Form einer Kindertagesstätte jedoch in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Somit ist Rielasingen-Worblingen für die Aufnahme des Trägers in die örtliche Kindergartenbedarfsplanung zuständig.

Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen gibt es keine Gründe, diese Anerkennung zu verweigern. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Träger und den vor Ort agierenden Personen seien positiv und lassen für die Zukunft ein seriöses und qualitativ hochwertiges Angebot erwarten.

Einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe steht somit aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nichts entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Keine.